Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5468

25. 10. 89

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Forschung und Technologie (18. Ausschuß)
— Drucksache 11/5320 —

zum Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie"
— Drucksache 10/6775 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 11/5320 – wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Ziffer II.2 (Bereich „Pflanzenproduktion") wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

      „4. die Forschungsförderung im Bereich Industriepflanzen (nachwachsende Rohstoffe) unter Berücksichtigung gentechnischer Verfahren zu verstärken, ausgenommen sind Verfahren zur Gewinnung von Bio-Alkohol als Benzinersatz; (C 2. 2)"

   Begründung

   Erfahrungen in anderen Ländern und Studien des Bundesforschungsministeriums haben gezeigt, daß die Strategie der Gewinnung von Bio-Alkohol extrem unwirtschaftlich und ökologisch bedenklich ist.

   b) Die Nummern 7 und 10 werden gestrichen (C 2.6 und C 2.9)

   Begründung

   Die Züchtung herbizidresistenter Pflanzen ist eine problematische Strategie, da mit ihr der Einsatz von Giften in der Landwirtschaft eher stabilisiert, vielleicht sogar ausgeweitet werden wird. Derzeit muß auch der Vorstellung von „umweltfreundlichen" Herbiziden größte Skepsis entgegengebracht werden. Vorrang muß hier eine agrarpolitische Strategie haben, die den Einsatz von Giften in der Landwirtschaft reduziert. Dabei kann die Pflanzenzüchtung mit dem Ziel der Züchtung schädlingsresistenter Pflanzen,

auch unter Nutzung gentechnischer Verfahren, einen sinnvollen Beitrag leisten.

2. Ziffer II. 3 (Bereich „Tierproduktion") wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. bei der Förderung von Innovationen in der Tierproduktion Aspekte des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, der Nahrungsmittelqualität und der Tiergesundheit zu prüfen. Wegen der negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit wird der Einsatz von gentechnisch hergestellten Rinderwachstumshormonen abgelehnt;"

   Begründung

   — Die Folgen des Einsatzes von Wachstumshormonen für die Lebensmittelqualität sind bisher nicht voll bekannt (s. Anhörung des Deutschen Bundestages).

   — Die Folgen für die Nutztiere (Streß, Krankheitsanfälligkeiten bis hin zur Qualzucht und damit verbunden erhöhter Einsatz von Veterinärmedikamenten) sind auch ethisch problematisch.

   — Der Agrarausschuß des Deutschen Bundestages hat den Einsatz von Wachstumshormonen ebenso abgelehnt wie das Europaparlament; (auch Empfehlung 7 in diesem Kapitel spricht sich dafür aus, die Auswirkungen transgener Tiere auf die Landwirtschaftsstruktur zu prüfen).

   b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

   „7. mögliche Auswirkungen der transgenen Tierzucht auf die Tiergesundheit, den Erhalt der Artenvielfalt und auf die Struktur der Landwirtschaft zu prüfen, bevor der Schritt von der Forschung in die Anwendung vollzogen wird;"

3. Ziffer II. 5 (Bereich „Gesundheit") wird wie folgt geändert:

   Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

   „11. vor der Entscheidung über die Zulassung eines neuen Medikaments zum klinischen Test, bei dem die gesundheitliche Unbedenklichkeit wegen der Humanspezifität der zu untersuchenden Stoffe nicht im direkten Tierversuch festgestellt werden konnte, erst einen Test mit analogen lebenden Systemen vorschalten zu lassen;"

   Begründung

   Komplexe Wirkungen in einem Gesamtorganismus lassen sich nicht in zellbiologischen Verfahren testen; deswegen sind derartige Wirkungen nur im Tierversuch (trotz der beschränkten Übertragbarkeit der Ergebnisse) feststellbar.

   Bei nicht testbaren humanspezifischen Substanzen dürfen nicht Menschen die Versuchstiere ersetzen, ohne daß die

Prüfmöglichkeiten im außermenschlichen Bereich ausgeschöpft wären. Dazu dient das vorgeschlagene Analogmodell.

4. Es wird folgende Ziffer II. 5a eingefügt:

,5a. im Bereich „Nahrungsmittelproduktion"

1. rechtzeitig Vorschriften für die Produktion und Verwendung gentechnisch bearbeiteter Nahrungsmittel zu erstellen;

2. eine Kennzeichnungspflicht für Nahrungsmittel, in denen gentechnisch manipulierte Zellen oder Zellbestandteile enthalten sind, einzuführen; für Nahrungsmittel, die lebende Zellen (z. B. Bakterien für Joghurt) enthalten, gelten die Bestimmungen für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen;'

5. Es wird folgende Ziffer II. 5b eingefügt:

,5b. im Bereich „Humangenetik (Genomanalyse und Gentherapie)" (C 6)

1. zur Kenntnis zu nehmen, daß der Deutsche Bundestag grundsätzlich die Ergebnisse des Berichts der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" zur Genomanalyse begrüßt;

2. zur Kenntnis zu nehmen, daß der Deutsche Bundestag zu den Fragen der Genomanalyse allgemein, insbesondere zur Regelung der Anwendung der Genomanalyse, feststellt:

   Methoden der Genomanalyse sind nach Vorschlag der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" aufzuteilen in:

   1. Phänotyp-Analyse,
   2. Chromosomen-Grobstrukturuntersuchung,
   3. Proteinchemische Analyse,
   4. DNA-Analyse.

   Die unter 1. genannte Phänotyp-Analyse erfolgt häufig schon durch Augenschein und ist Teil unseres Alltags; sie entzieht sich der Regelung durch den Gesetzgeber. Die hier vorgeschlagenen Regelungen beziehen sich deswegen auf die Punkte 2 bis 4.

   Neu ist insbesondere die durch die Entwicklung der Gentechnologie möglich gewordene DNA-Analyse. Sie eröffnet den Weg, in immer größerem Umfang schnell und sicher genetische Dispositionen des Menschen festzustellen. Es ergeben sich damit neue Möglichkeiten, nach Erbanlagen für Krankheiten oder Krankheitsrisiken oder genetisch bedingten besonderen Empfindlichkeiten gegenüber Umwelteinflüssen (Schadstoffen, Arzneimitteln, Nahrungsmitteln u. a.) zu suchen.

Weiterhin kann die Genomanalyse unter Nutzung gentechnischer Verfahren vermehrt zur Identifizierung von Personen und in Zukunft wahrscheinlich auch zur Feststellung familiärer Abstammungen (z. B. Vaterschaftsnachweis) genutzt werden. Bei der Untersuchung genetischer Informationen auf DNA-Ebene können Daten über die gesundheitliche Disposition von Menschen gewonnen werden, die in elementarer Weise den Bestand der Persönlichkeit eines Menschen und damit sein Recht auf die informelle Selbstbestimmung berühren.

Hinzu kommt, daß ermittelte genetische Dispositionen eines Menschen häufig nur begrenzte Aussagen für das tatsächliche und individuelle Risiko dieses Menschen oder für den Verlauf einer Krankheit im Einzelfall zulassen.

Insbesondere dort, wo eine Verwendung der erhobenen Daten zum Nutzen Dritter (z. B. für Versicherungen, Arbeitgeber, Justiz u. a.) möglich ist oder gar angestrebt wird, sind klare rechtliche Regelungen zum Schutz der Persönlichkeit erforderlich, die den Umfang und die Durchführung einer Nutzung genomanalytischer Verfahren regeln und insbesondere einen umfassenden Datenschutz sicherstellen.

Es ist zu prüfen, welche gesetzlichen Initiativen zur Regelung dieser Punkte erforderlich sind (z. B. ein Genomanalyse-Gesetz). Es ist dabei ebenfalls zu prüfen, ob die derzeitige grundgesetzliche Situation eine ausreichende Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers in diesen Fragen begründet oder ob dazu eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich ist.

Grundsätzlich sollte eine Genomanalyse nur nach einer vorherigen interdisziplinären Beratung erfolgen und freiwillig stattfinden – im Interesse des/der Betroffenen und unter strengsten Datenschutzvorkehrungen (mit Einschränkungen in den Fällen, in denen das Gemeinwohl faktisch bereits Schaden genommen hat, also im Strafverfahren).

Die Verwendung einmal erhobener Daten muß an ihren ursprünglichen Verwendungszweck gebunden bleiben. Eine elektronische Speicherung personenbezogener Daten ist zu untersagen.

Genomanalysen werden nur in fachlich anerkannten, vereidigten humanmedizinischen Institutionen durchgeführt, die über ein qualifiziertes interdisziplinäres Team verfügen, das die erforderliche Beratung durchführen kann.

Es ist ein Zulassungsverfahren für Testverfahren insbesondere in dem Bereich notwendig, in dem Daten für Anwendungsbereiche zum Nutzen Dritter erhoben werden können, aber auch dort, wo sich versicherungsrechtliche Ansprüche durch genomanalytische Verfahren begründen ließen.

Der Mißbrauch der erhobenen Daten ist unter Strafe zu stellen;'

6. Ziffer II. 6 (Bereich „Genetische Beratung und pränatale Diagnostik") erhält folgende Fassung:

‚6. im Bereich „Pränatale Diagnostik" (C 6. 1. 1)

1. im Embryonenschutzgesetz die Genomanalyse an menschlichen Embryonen in den frühesten Entwicklungsphasen vor ihrer Einpflanzung, die durch Abspaltung totipotenter Zellen erfolgen kann, zu untersagen. Durch diese Methode werden Zellen, aus denen Menschen entstehen können, zerstört. Schäden für den Embryo durch die künftige Anwendung dieser noch in der Entwicklung befindlichen Methoden sind zu befürchten;

2. bei der vorgeburtlichen Diagnostik wie folgt zu verfahren:

   Durch eine vorgeburtliche Diagnostik kann die Frau bei begründeter Sorge Gewißheit darüber erhalten, ob eine befürchtete schwere, nicht behebbare Krankheit bei dem Kind, das sie erwartet, tatsächlich vorliegt. In der großen Mehrzahl der Fälle kann durch eine Untersuchung eine befürchtete Krankheit ausgeschlossen werden. Wird durch die Diagnose die Befürchtung bestätigt, kann sich die Frau in ihrer Konfliktsituation straflos zu einem Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Auch in Zukunft muß die pränatale Diagnostik auf die Untersuchung schwerer, nicht behebbarer Krankheiten, aber auch auf Krankheiten, bei denen eine pränatale Behandlung angezeigt sein könnte und von der Mutter erwogen wird, beschränkt bleiben. Bei der Bewertung der Schwere der Krankheit muß im Einzelfall auch die persönliche Situation der Frau (soziale Indikation) berücksichtigt werden. Um zu gewährleisten, daß die pränatale Diagnostik nicht mißbräuchlich in größerem Umfang mit der Gefahr einer eugenischen Auswahl angewendet wird, sind eindeutige Festlegungen zu schaffen. Dazu ist eine Liste erforderlich, die Erbinformationen enthält, auf deren Untersuchung die pränatale Diagnostik nicht angewendet werden darf. Eine derartige Liste ist von einem Expertengremium, bestehend aus Ärzten, Moraltheologen, Psychologen, Behindertenverbänden etc. zu erstellen;

3. dafür zu sorgen, daß die pränatale Diagnostik in jedem Fall freiwillig bleibt. Es obliegt der Entscheidung der schwangeren Frau, ob sie sich den Untersuchungen unterzieht. Angesichts der zu erwartenden Anwendungen der Möglichkeiten genetischer Analysen muß in der Praxis der genetischen Beratung die Entscheidungsfreiheit der Frauen gestärkt werden. Eine „direktive

Beratung" darf – auch mit Zielen wie Ausrottung von genetisch bedingten Krankheiten oder Dispositionen, Kostensenkung im Gesundheitswesen – nicht stattfinden. Auch dürfen Ärzte nicht von sich aus an „potentielle" Patienten herantreten.

Jede Mutter und jedes Ehepaar müssen das Recht haben, ein behindertes Kind auf die Welt zu bringen. Daher muß auch sichergestellt werden, daß in diesen Fällen keine Leistungsbeschränkungen oder Regreßansprüche durch die Krankenversicherungsträger entstehen können;

4. in Fällen, in denen nach einer Genomanalyse eine Indikation nach § 218 StGB vorliegt, wie folgt zu verfahren:

   Frauen, bei denen nach einer Genomanalyse eine Indikation nach § 218 StGB vorliegt, müssen solche Daten auch erfahren können, wenn sie sich zu einer Untersuchung entschließen. Auch der Vorschlag, nur Negativbefunde mitteilen zu dürfen oder z. B. vor der 12. Schwangerschaftswoche grundsätzlich keine Genomanalyse durchzuführen, ist abzulehnen. Die Möglichkeiten pränataler Untersuchungen mit den verschiedensten Methoden müssen Frauen und Eltern auch künftig zur Verfügung stehen, da wir ihnen nicht vorwerfen wollen, mit diesen Mitteln leichtsinnig oder gar in eugenischer Zielsetzung umzugehen;

5. im übrigen wie folgt zu verfahren:

   der zweifellos vorhandenen Gefahr, daß schon das Bekanntsein neuer diagnostischer Möglichkeiten die Einstellung der Gesellschaft zu Behinderten negativ beeinflußt und den Druck auf die Eltern verstärkt, die eine solche Untersuchung ablehnen oder sich zum Austragen schwerbehinderter Kinder entschließen, ist nicht durch eine Änderung strafrechtlicher Vorschriften wie des § 218 StGB, sondern durch sozialpolitische Maßnahmen sowie durch eine offensive gesellschaftliche Diskussion zu begegnen. Es geht hier um gesellschaftliche Wertmuster, die politisch und ethisch begründet werden können. Derartige Wertvorstellungen können nicht administrativ geregelt werden; vielmehr müssen sie im Recht ihren Ausdruck finden. Deshalb ist eine offensive politische Auseinandersetzung an dieser Stelle dringend geboten;'

7. Ziffer II. 7 (Bereich „Neugeborenen-Screening") wird wie folgt gefaßt:

   ,7. im Bereich „Genomanalyse an Neugeborenen" (C 6. 1. 2)

   1. darauf hinzuwirken, daß eine Untersuchung von Neugeborenen auf behandelbare Krankheiten beschränkt bleiben soll, bei denen der präventive Nutzen einer

Früherkennung gegeben ist und durch eine Untersuchung bei Auftreten der ersten Symptome nicht gleichwertig ersetzt werden kann. Dies ist in den standesrechtlichen Richtlinien der Bundesärztekammer festzulegen; die Kostenübernahme für genau diese Fälle durch die Krankenkasse sollte angestrebt werden;

2. als Voraussetzung für die Untersuchung zu regeln, daß die Mutter nach Beratung zustimmt. Diese Voraussetzung kann schon durch das bei Einlieferung ins Krankenhaus ausgehändigte Merkblatt als erfüllt gelten.

   Aus Gründen des Datenschutzes ist es darüber hinaus notwendige Voraussetzung, daß ein ungehemmter Datenaustausch zwischen der Genomanalyse-Abteilung des Krankenhauses und anderen medizinischen Trägern nicht erfolgt, sondern der Datenaustausch zeitlich und in seinem Umfang auf das medizinisch Notwendige beschränkt bleibt. Dies wäre von den Ländern z. B. im Krankenhausgesetz zu regeln.

   Die Weitergabe der Daten erfordert die Zustimmung der Patienten in jedem Einzelfall;

3. eine Übernahme der Kosten der Genomanalyse an Neugeborenen durch die Krankenkassen anzustreben;'

8. Es wird folgende Ziffer II. 7 a eingefügt:

,7a. im Bereich „Nicht-Mündige (Jugendliche und Entmündigte)"

1. zu berücksichtigen, daß eine Freiwilligkeit der Untersuchungen bei Nicht-Mündigen nicht gegeben sein kann; die Entscheidung obliegt den Erziehungsberechtigten/Vormündern. (Bei Bewertung dieses Bereichs ist die von der SPD angestrebte Novellierung des Entmündigungsrechts zu berücksichtigen, insbesondere die Einzelfallregelung zur eigenen Entscheidungsfähigkeit.);

2. zu berücksichtigen, daß Voraussetzung für eine Genomanalyse die Zustimmung der Erziehungsberechtigten/der Vormünder nach Beratung sein muß. Die Vertraulichkeit der Daten ist zu gewährleisten; der Befund wird nur an die Erziehungsberechtigten/Vormünder ausgehändigt, denen die treuhänderische und vorsorgliche Bewahrung der Daten obliegt;

3. diese Schutzrechte für Nicht-Mündige gesetzlich zu regeln;'

9. Ziffer II. 8 („Ökogenetik und Pharmagenetik") wird wie folgt gefaßt:

,8. im Bereich „Ökogenetik und Pharmakogenetik" (C 6. 1. 3)

1. zur Kenntnis zu nehmen, daß die Pharmakogenetik und Ökogenetik der Gesundheit der Menschen dienlich sein können. Allerdings birgt die Ökogenetik die Gefahr,

daß auf Dauer den Umweltbelastungen nicht entgegengewirkt wird, sondern der Mensch den Umweltbelastungen angepaßt wird. Dies muß verhindert werden;

2. dafür zu sorgen, daß Forschung und Anwendung von Genomanalysen nicht mit dem Ziel oder dem Ergebnis betrieben werden, statt schädliche Umweltfaktoren zu vermeiden, den Menschen an diese anzupassen, also schadstoffverträglich zu machen;'

10. Ziffer II. 9 („Genomanalyse bei Arbeitnehmern") wird wie folgt gefaßt:

,9. im Bereich „Genomanalyse an Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen" (C 6. 1. 4)

1. genetische Analysen bei Arbeitnehmern/innen (proteinchemische Analysen, DNA-Analysen) im Rahmen arbeitsvertraglicher Beziehungen zu untersagen. Dies bedeutet auch ein Verbot der Nutzung der Genomanalyse bei Einstellungsuntersuchungen. Ergänzend dazu ist das Fragerecht des Arbeitgebers gesetzlich auf die Erhebung des gegenwärtigen Gesundheitszustandes zu beschränken. Deswegen müssen ausgeschlossen werden:

   — alle Testverfahren, die das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer verletzen,

   — alle Verfahren, die auf Erhebung eines umfassenden Persönlichkeits- oder Gesundheitsprofils abzielen,

   — genomanalytische und sonstige Untersuchungen, die Krankheitsanlagen oder zukünftige Krankheiten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin diagnostizieren,

   — Testverfahren, die besondere genetisch bedingte Anfälligkeiten von Arbeitnehmern/innen gegenüber Schadstoffen diagnostizieren sollen.

   Es bleibt dem einzelnen Arbeitnehmer/der einzelnen Arbeitnehmerin überlassen, sich aus eigener Entscheidung einer Genomanalyse aus arbeitsmedizinischen Gründen zu unterziehen. Untersuchungsergebnisse dürfen nur auf Verlangen des/der Arbeitnehmer/in der Berufsgenossenschaft mitgeteilt werden;

2. arbeitsmedizinische Forschung nur unter den folgenden Voraussetzungen zuzulassen:

   Arbeitsmedizinische Forschung unter Anwendung genanalytischer Verfahren im betrieblichen Bereich ist nur dann sinnvoll, wenn sie dazu dient, im Bereich des Arbeitsschutzes den auslösenden Faktor bestimmter Berufserkrankungen aufzudecken und die zur Abwendung der Gefahren notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ermöglichen, sofern dies durch andere diagnostische Methoden nicht möglich ist. Arbeitsmedizinische Forschungsvorhaben sind durch eine zentrale

Ethik-Kommission unter Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen, insbesondere der Gewerkschaften, zu registrieren und zu begutachten. Untersuchungen zu Forschungszwecken sind nur mit Zustimmung des/der Betroffenen möglich. Die dabei erhobenen arbeitsmedizinischen Daten sind nur in anonymisierter, nicht reidentifizierter Form zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Auswertung betriebsübergreifender anonymisierter Ergebnisse kann eine wichtige Grundlage für Fortschritte in der Arbeitsmedizin darstellen;'

11. Ziffer II. 10 („Genomanalyse im Versicherungswesen") wird wie folgt gefaßt:

,10. im Bereich „Genomanalyse im Versicherungswesen" (C 6. 1. 5)

1. dafür zu sorgen, daß Genomanalysen einem Versicherungsnehmer/einer Versicherungsnehmerin oder Antragsteller/in nicht abverlangt werden dürfen;

2. dafür zu sorgen, daß das Fragerecht der Versicherung begrenzt wird auf

   — akute oder nach Wissen des/der Betroffenen demnächst ausbrechende Krankheiten sowie

   — versicherungsrechtlich relevante, akut oder absehbar notwendig werdende Vorbeugemaßnahmen;'

12. Ziffer II. 11 („Genomanalyse im Strafverfahren") wird wie folgt gefaßt:

,11. im Bereich „Genomanalyse im Strafverfahren" (C 6. 1. 6)

1. zur Kenntnis zu nehmen, daß es sich hierbei um einen Fall von zwangsweisem Eingriff in die Persönlichkeitsmerkmale Einzelner handelt;

2. Voraussetzungen und Umfang der Anwendung genomanalytischer Verfahren gesetzlich zu regeln, da die Gefahr des Mißbrauchs der gewonnenen Daten besonders groß ist. Folgende Einschränkungen sind erforderlich:

   Die Genomanalyse darf ausschließlich im strafprozessualen Ermittlungsverfahren und lediglich zur Täteridentifizierung gegenüber dem Beschuldigten eingesetzt werden. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist zu beachten: Die Durchführung der Genomanalyse darf nicht außer Verhältnis zur Schwere der Straftat stehen. Die Anordnung muß durch einen Richter erfolgen, der das Untersuchungsziel, das anzuwendende Testverfahren und das mit der Untersuchung beauftragte Institut bestimmt. Genomanalysen zur Identitätsfeststellung sind auf solche Genomabschnitte zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis keine „benutzten Erbinformationen"

(kodierte Sequenzen) enthalten. Der Beschuldigte muß über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden. Der genomanalytische Befund wird dem Betroffenen zur Kenntnis gegeben; das Original verbleibt – ohne elektronische Speicherung – bei den Ermittlungsakten bzw. den Prozeßakten und wird vernichtet, sobald der Tatverdacht entfallen ist oder das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde;

3. genomanalytische Untersuchungen, die auf Persönlichkeitsmerkmalsanalysen abzielen (mißbräuchliche Durchführung) sowie die Auswertung vorhandener Daten zu anderen Zwecken als denen der reinen Persönlichkeitsfeststellung sowie die unbefugte oder zweckwidrige Verwendung der gewonnenen Daten unter Strafe zu stellen;'

13. Es wird folgende Ziffer II. 11a eingefügt:

,11a. im Bereich „Genomanalyse für militärische Zwecke"

1. die Anwendung der Genomanalyse zu militärischen Zwecken jedweder Art zu untersagen;
2. Zuwiderhandlungen unter Strafe zu stellen;'

14. Ziffer II. 16 (Bereich „Auswirkungen der Anwendung gentechnisch veränderter Organismen in Landwirtschaft und Umwelt [Freisetzungsproblematik]") wird wie folgt geändert:

Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:

„2.1 bei der Freisetzung wie folgt zu verfahren: Die gezielte Freisetzung von Mikroorganismen, in die gentechnisch fremde Gene eingefügt worden sind, ist in den Sicherheits-Richtlinien weiterhin zu untersagen. Nach einem Zeitraum von 5 Jahren muß unter Beteiligung des Bundestages entschieden werden, ob neue Erkenntnisse eine angemessene Abschätzung möglicher Folgen solcher Experimente ermöglichen und die Aufhebung dieses Verbotes rechtfertigen;"

Begründung

Mit Hilfe der Gentechnologie und anderer vergleichbarer Methoden ist es möglich geworden, in einer bislang nicht möglichen Geschwindigkeit und Genauigkeit Veränderungen des Erbgutes eines Lebewesens vorzunehmen, insbesondere Gene über alle Artengrenzen hinweg auszutauschen.

Erfahrungen mit der Freisetzung von Tieren und Pflanzen in einer für sie fremden Umwelt zeigen, daß im Einzelfall erhebliche Störungen ökologischer Gleichgewichte, aber auch ökonomische und medizinische Probleme entstehen können, die z. T. schwer oder gar nicht lokal begrenzbar sind und die z. T. auch nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Solche Folgen sind

auch bei der gezielten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen nicht grundsätzlich auszuschließen.

Wir wissen bislang nur wenig über ökosystemare Zusammenhänge. Einige geplante Experimente, insbesondere eine Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen und Viren, sind nach heutigen Kenntnissen weder begrenzbar, noch kontrollierbar, noch rückholbar. Wir sind im Interesse der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung solcher Forschungsvorhaben vorzunehmen und diese Prüfung nicht den interessierten Wissenschaftlern selbst zu überlassen.

Daraus folgt:

1. Jedes Forschungsprojekt der Freisetzung eines mit Hilfe der Gentechnologie oder einer vergleichbaren anderen Methode genetisch veränderten Organismus muß vorher in einem Genehmigungsverfahren, das rechtsverbindlich vorgeschrieben wird, auf seine Sicherheit und Umweltverträglichkeit geprüft werden. In diese Prüfung muß auch die Notwendigkeit eines solchen Forschungsvorhabens und die Möglichkeit alternativer Methoden einbezogen werden. An einer solchen Entscheidung müssen Ökologen, ggf. auch Naturschutzbehörden, in besonderer Weise beteiligt werden. Die Öffentlichkeit muß über solche Projekte informiert werden. Dazu müssen in einem solchen Genehmigungsverfahren klare Haftungsregelungen festgelegt werden. Ein solches Genehmigungsverfahren muß EG-weit durchgesetzt werden.

2. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Forderung der Enquete-Kommission nach einer Beibehaltung des grundsätzlichen Verbotes der Freisetzung von Viren, der Beibehaltung der bestehenden Beschränkungen für die Freisetzung vermehrungsfähiger, gentechnisch veränderter Kleinlebewesen und nach einem fünfjährigen Moratorium für die Freisetzung von Mikroorganismen, in die fremde Gene eingefügt worden sind. In diesen Jahren müssen durch ein Risiko- und Sicherheitsforschungsprogramm, das auch Experimente in geschlossenen Systemen umfaßt, die Grundlagen für eine zuverlässige Einschätzung des Risikopotentials gentechnisch veränderter Mikroorganismen und Viren und ihrer Wechselwirkung mit dem Ökosystem erarbeitet werden. Es wird dann unter Bewertung der Ergebnisse dieser Forschung und unter Einbeziehung des Deutschen Bundestages zu entscheiden sein, ob dieses Moratorium aufgehoben werden kann.

Diese Vorschläge betreffen nur Freisetzungsexperimente zu Forschungszwecken. Bei der gewerblichen Nutzung gentechnisch veränderter Organismen im Freiland fordert der Deutsche Bundestag die Beibehaltung des bestehenden Verbots;'

15. Ziffer II. 18 (Bereich „Gentechnologie und Dritte Welt") wird wie folgt geändert:

    Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

    ‚2. bilaterale Forschungsprogramme im Bereich der Biotechnologie (statt: „Gentechnologie") als Bestandteil des Wissenschaftsaustausches mit Ländern der Dritten Welt verstärkt zu fördern.

    Dabei sind vorrangig Züchtungs-, Zellkultur-, Protoplastentechnik u. ä. sowie im Gentechnikbereich die Schaffung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen für die Entwicklung von auf den Bedarf der Dritten Welt ausgerichteten Diagnostika und Pharmazeutika zu fördern.

    Die Zusammenarbeit sollte auch Aspekte der Risikoforschung und den Dialog über die Entwicklung von Sicherheitsrichtlinien für den Umgang mit der Biotechnologie sowie ökologische, soziale und ethische Aspekte der Biotechnologie umfassen;'

    Begründung

    Bereits im Abschnitt C 2. (Pflanzenproduktion) wird ausgeführt, daß vorrangig für die Entwicklung einer eigenständigen Technologiebasis in den Staaten der Dritten Welt nicht die Gentechnik, sondern die klassischen und modernen Züchtungstechnologien zu fördern sind, die gleichzeitig eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung gentechnischer Verfahren darstellen. Die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Gentechnik sollte deswegen auch hier in diesen größeren Zusammenhang gestellt werden;

16. Ziffer II. 19 (Bereich „Anwendung der Gentechnologie zu militärischen Zwecken") wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen;

    b) folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

       „5. Initiativen zu fordern, die auch die Entwicklung von Mitteln zur Erkennung und Bekämpfung von B-Waffen im militärischen Bereich in das weltweite Verbot von Entwicklung, Produktion und Einsatz biologischer Waffen einbeziehen sowie entsprechende Verifikationsregeln zu vereinbaren;

       6. Initiativen zu fordern, auch die der Entwicklung vorgelagerte Erforschung biologischer Waffen weltweit zu untersagen;"

    Begründung

    Die völkerrechtswidrige Erforschung, Entwicklung und Produktion von B-Waffen wird nicht dadurch unter Kontrolle gebracht, daß völkerrechtskonform „militärische

Schutzforschung" zugelassen wird. Ansprüche auf vertraglich geregelte Verifikation werden vielmehr mit größerer Glaubwürdigkeit und Durchsetzungsfähigkeit von Staaten gestellt werden, die selbst keine militärische B-Forschung betreiben.

Für eine spezifisch militärische Schutzforschung in Einrichtungen der Bundeswehr gibt es auch aufgrund der Charakteristika und der Vielfalt des Forschungsbereichs keine Berechtigung.

17. Ziffer II. 20 (Bereich „Übersicht über gentechnologische Forschung und Entwicklungen – Stand, Förderung und internationaler Vergleich") wird um folgende Nummern 7 bis 14 ergänzt:

,7. die nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung beim Bund befindlichen Kompetenzen gesetzlich zu regeln („Bundesforschungsförderungs-Gesetz"). Vorrangig ist hierbei die Schaffung eines über das Haushaltsverfahren hinausgehenden, deutlich erweiterten Mitwirkungsrechts des Deutschen Bundestages bei Programm-Entscheidungen der Bundesregierung oder eines oder mehrer Bundesressorts bei der Förderung von Forschung und Technologie;

8. dafür zu sorgen, daß der Ausbau der betrieblichen, unternehmensbezogenen und branchenbezogenen Mitbestimmungsregelungen in Technologiefragen ebenso dringend stattfinden muß wie die Sicherung und der Ausbau der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften in der Wissenschafts- und Forschungspolitik;

9. auch in den Selbstverwaltungseinrichtungen (z. B. im Gesundheitswesen) den Auf- und Ausbau von Kapazitäten zur Abschätzung und Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Fragen neuer Technologien voranzutreiben;

10. einen nationalen „Technologie-politischer Dialog" ins Leben zu rufen, der die Fragen der Weiterentwicklung unserer Gesellschaft unter dem sich verstärkenden und verselbständigenden Primat der Technik öffentlich diskutiert, und der dabei vor allen Dingen ethische Fragestellungen mit einbezieht.

Zu fördern ist hierbei die Institutionalisierung von gesellschaftlichen Dialogmöglichkeiten über Maßnahmen und Möglichkeiten einer sozial-verträglichen Technik-Entwicklung und Technik-Gestaltung sowohl im Rahmen schon laufender Förderprogramme als auch durch die Bildung eines institutionalisierten Gesprächszusammenhangs einer „Arbeitsgemeinschaft für gentechnische Fragen", an dem Vertreter von Kirchen, Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften, Umwelt- und Verbraucherinitiativen, Frauenverbände sowie Juristen, Politiker und interessierte Einzelpersönlichkeiten mitwirken;

11. Kooperationen öffentlich geförderter Forschungseinrichtungen mit Industrieinstitutionen und -forschern zu registrieren; die Publikationsrechte der Forscher in diesem Bereich sind sicherzustellen, um Transparenz in die Entscheidungsstrukturen und Finanzierungsformen der staatlichen Forschungs-, Technologie- und Wissenschaftspolitik zu bringen. Eine Einrichtung der Technikfolgenabschätzung und Technikbilanzierung beim Parlament ist vorrangig zu fördern;

12. um einer einseitig interessengebundenen Ausrichtung von Forschung entgegenzusteuern, dafür zu sorgen, daß auch die Verfolgung paralleler oder sogar widersprechender Forschungsansätze zum selben Thema in die Förderungsmöglichkeiten mit einbezogen werden. Dazu ist eine bessere finanzielle Ausstattung der Hochschulen unerläßlich;

13. dafür zu sorgen, daß zur Förderung der gesellschaftlichen Dialogfähigkeit der Wissenschaftler die Bereiche Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte ebenfalls in den Ausbildungsgängen verankert werden;

14. die Förderung des interdisziplinären Dialogs zwischen Natur- und Gesellschaftswissenschaften an den Hochschulen zu institutionalisieren; die Geisteswissenschaften dürfen nicht ausschließlich zur Akzeptanzförderung der Technologieentwicklung degradiert werden;'

Begründung

Technik – auch Gentechnik – ist keine autonome Größe. Die Entwicklung und Anwendung von Technik müssen sich daran messen lassen, ob und inwieweit sie in gesellschaftlicher Verantwortung stehen. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien sind insbesondere die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen:

— wirtschaftliche Entwicklungsprozesse,
— Struktur und Organisation des öffentlichen Wissenschaftsapparates,
— die kulturelle Gebundenheit der Wissenschaftsentwicklung,
— politische Konzeptionen bei der Förderung von Wissenschaft und Technik,
— und vor allem die auf Mitbestimmung beruhende gesellschaftliche Akzeptanz neuer Technologien.

Zur Bewältigung der Folgen der fortschreitenden Technikentwicklung ist es darüber hinaus notwendig, nicht nur gesellschaftliche Zielvorgaben in die Technikentwicklung selbst einzuführen, sondern auch die Notwendigkeit sozialer Innovationen zur Technikausformung zu prüfen.

Ebenso wie ökonomische Verwertungsinteressen die Entwicklung und Anwendung von Gentechnik vorantreiben, setzen

ihr gesellschaftliche Zustimmung, moralisch-ethische Wertvorstellungen und die Begrenztheit unseres Wissensstandes Grenzen, die politisch eingehalten werden müssen: Wegen des ständigen Wertewandels der Gesellschaft ändern sich nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die akzeptablen Grenzen, die einer Technik gesellschaftlich und politisch gesetzt werden.

Nicht nur die Anwendung der Technik unterliegt gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Grundlagen. Deshalb müssen Forschungsziele, Konzepte und wissenschaftliche Organisationsformen der sozialen Verpflichtung und gesellschaftlichen Verantwortung unterworfen werden. Wissenschaftssteuerung, wie sie heute schon – meist über die Vergabe von Fördermitteln – passiert, muß transparent und unter demokratischer Kontrolle erfolgen.

Dazu gehört auch, die Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften zu erweitern und betriebliche Entscheidungsstrukturen transparent zu machen und zu demokratisieren. Die zu geringe Ausprägung einer sozialen Verpflichtung von Forschung und Wissenschaft und einer sozial verträglichen Anwendung von Technik trifft man vor allen Dingen in den Bereichen der Spitzentechnologien; hier ist zuerst anzusetzen.

Wissenschaft und Forschung müssen sich ständig gesellschaftlich rechtfertigen. Dazu ist vor allem die Pluralität der Forschungsansätze zu sichern. Ohne Pluralität ergeben sich bei der späteren politischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse keine Entscheidungsalternativen mehr, Politik kommt tendenziell von der Wahl des geeigneten Weges zur Exekution des gegebenen Sachzwangs.

Die Sozialbindung der Forschung, die selbstverständlich auch für die technologische Forschung gilt, muß deshalb verstärkt ins Bewußtsein der Öffentlichkeit und des einzelnen Forschers gerufen werden. Nur so kann der Pluralismus der Forschungsansätze als ein Wesensmerkmal öffentlicher Forschungseinrichtungen und öffentlicher Forschungsförderungen sichergestellt werden. Dazu müssen die wissenschaftlichen Einrichtungen größere Freiräume für die Reflexion ihrer Arbeit und für die Diskussion über ihre soziale Verpflichtung erhalten.

18. Ziffer II. 25 (Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz für gentechnologische Entwicklungen") wird wie folgt geändert:

,25. im Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz für gentechnologische Entwicklungen" (E 6)

1. prüfen zu lassen, ob aufgrund der Entwicklung der Gentechnologie Änderungen im Recht des gewerblichen Rechtsschutzes (Sortenschutz- und Patentrecht) bezüglich Pflanzen und Tieren erforderlich sind.

   Dabei ist zu beachten, daß die Patentierbarkeit von Verfahren nach dem Patentrecht schon jetzt praktiziert

wird und nach dem europäischen Patentübereinkommen garantiert ist. Bestimmungen über eine Folgenabschätzung aber fehlen. Der Bundestag lehnt die grenzenlose Ausweitung dieses Vertrages durch Uminterpretation, wie sie derzeit von der EG-Kommission versucht wird, ab. Um den wirtschaftlichen Bestand der Pflanzenzüchter und die genetische Vielfalt der behandelten Pflanzen zu sichern, hat sich in der Vergangenheit der Sortenschutz als ausreichende Rechtsgrundlage erwiesen;

2. dafür zu sorgen, daß das Tier als Mitgeschöpf des Menschen von einer vollständigen Verdinglichung durch Patentierbarkeit ausgeschlossen bleibt;'

Begründung

Dem Patent- und Sortenschutz unterliegen nur Erfindungen und Verfahren bei Züchtungen, nicht aber Gene, die mit bekannten Verfahren in der Natur isoliert wurden. Von keinem der angesprochenen Gesetze wird jedoch bisher obligatorisch eine Folgenabschätzung verlangt. Es wird danach insbesondere zu prüfen sein, wie sicher festgestellt werden kann, daß durch Genveränderung erzeugte neue Lebewesen und Pflanzen mit den allgemein anerkannten ethischen und ökologischen Prinzipien nicht in Konflikt kommen.

Die Notwendigkeit einer Umorientierung vom Sorten- auf den Patentschutz bleibt umstritten, dies zeigte auch die Anhörung des Bundestages zu diesem Thema. Dabei war bemerkenswert, daß die Fürsprecher der Patentierung im wesentlichen aus Industrie und Patentämtern, die Fürsprecher der Sortenschutzregelung aber aus dem Bereich der angewandten Züchtung kamen. Der Schutz dieser mittelständischen Branche vor Konzentrationsprozessen – die in der Regel auch mit einem erheblichen Verlust an Sortenvielfalt verbunden sind – sollte gewährleistet bleiben.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333